

**Synopse zur Änderung**

**der  
S A T Z U N G**

**der  
Francotyp-Postalia Holding AG  
In Berlin**

Änderungsfassung, der von Vorstand und Aufsichtsrat unter Tagesordnungspunkten 6 sowie 9 bis 12 der Hauptversammlung vom 15. Juni 2022 vorgeschlagenen Änderungen der Satzung. Es werden lediglich die Änderungsvorschläge gegenübergestellt.

<p style="text-align: center;"><b>Alt Satzung</b></p> <p style="text-align: center;">(gemäß Beschlüssen der Hauptversammlung vom 10. November 2020)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Neue Satzung</b></p> <p style="text-align: center;">(gemäß Vorschlag der Hauptversammlung vom 15. Juni 2022)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Begründung</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>III. VERFASSUNG UND VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT</b></p> <p style="text-align: center;"><b>DER VORSTAND</b></p> <p style="text-align: center;"><b>7.</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Geschäftsordnung, Beschlussfassung des Vorstandes</u></b></p> <p>(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>III. VERFASSUNG UND VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT</b></p> <p style="text-align: center;"><b>DER VORSTAND</b></p> <p style="text-align: center;"><b>7.</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Geschäftsordnung, Beschlussfassung des Vorstandes</u></b></p> <p>(2) <b>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag; dies gilt jedoch nicht, wenn der Vorstand aus weniger als drei Personen besteht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</b></p>	<p><b>Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 9</b> (Beschlussfassung über die Änderung von Ziffer 7 der Satzung – Der Vorstand)</p> <p>Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Ziffer 7 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft neu zu fassen.</p> <p>Die in Ziffer 7 Abs. 2 der Satzung (Geschäftsordnung, Beschlussfassung des Vorstandes) festgelegte Regelung über die Behandlung von Vorstandsbeschlüssen bei Stimmgleichheit im zweiköpfigen Vorstand wird aus Klarstellungsgründen angepasst.</p>

<p style="text-align: center;"><b>IV. DER AUFSICHTSRAT</b></p> <p style="text-align: center;"><b>10.</b> <b><u>Zusammensetzung, Amtsdauer</u></b></p> <p>(4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.</p> <p>(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dem Vorstand niederlegen. Eine Niederlegung aus wichtigem Grund kann ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>IV. DER AUFSICHTSRAT</b></p> <p style="text-align: center;"><b>10.</b> <b><u>Zusammensetzung, Amtsdauer</u></b></p> <p>(4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds, soweit durch die Hauptversammlung bei der Wahl kein abweichender Zeitraum festgelegt wird, der jedoch die nach Abs. (2) maximal zulässige Höchstdauer nicht überschreiten darf.</p> <p>(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter niederlegen. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle der Niederlegung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, sein Stellvertreter kann die Frist abkürzen oder auf die Einhaltung der Frist verzichten. Eine Niederlegung aus wichtigem Grund kann ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 10</b> (Beschlussfassung über die Änderungen in Abschnitt IV der der Satzung – Der Aufsichtsrat)</p> <p>Vorstand und Aufsichtsrat schlagen in Tagesordnungspunkt 10 lit. a) vor, Ziffer 10 Abs. 4 und 5 der Satzung neu zu fassen.</p> <p>Die in Abschnitt IV der Satzung in den Ziffern 10 bis 14 enthaltenen Regelungen betreffend den Aufsichtsrat sollen in Teilen angepasst werden, um Hauptversammlung und Aufsichtsrat mehr Flexibilität im Hinblick auf die Amtsdauer neu gewählter Aufsichtsratsmitglieder sowie die Organisation der Arbeit des Aufsichtsrats einzuräumen. Zukünftig soll die Hauptversammlung die Möglichkeit haben, Nachfolger vorzeitig aus ihrem Amt ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder auch für einen längeren Zeitraum als die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds zu bestellen. Regelungen, die die Organisation des Aufsichtsrats und seiner Arbeit betreffen und die keine Festlegung in der Satzung erfordern, sollen zukünftig vom Aufsichtsrat in eigenem Ermessen getroffen werden. Der Aufsichtsrat soll dadurch in die Lage versetzt werden, seine Arbeit effizienter zu gestalten.</p>
--	--	--

<p style="text-align: center;"><b>12.</b> <b><u>Einberufung, Teilnahme</u></b></p> <p>(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform (schriftlich, per Telefax oder per Email) einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Ab-sendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In Angelegenheiten, die er für besonders eilbedürftig hält, kann der Aufsichtsratsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen und in Textform, fernmündlich oder mündlich einberufen.</p> <p>(2) Mit der Einladung sollen die Gegenstände der Tagesordnung mitgeteilt und gegebenenfalls Beschlussvorschläge übermittelt werden. Ergänzungen der Tagesordnung sind bis zum siebten Tag vor der Sitzung mitzuteilen, falls nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt.</p> <p>(3) Aufsichtsratssitzungen sind im Geltungsbereich des Aktiengesetzes abzuhalten. Die Form der Einberufung, den Tagungsort und die Uhrzeit bestimmt der Vorsitzende. Die Sitzungstermine sollen jährlich im Voraus festgelegt werden.</p> <p>(4) Kalenderjährlich finden vier ordentliche Sitzungen, davon kalenderhalbjährlich zwei ordentliche Sitzungen, des Aufsichtsrates statt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>12.</b></p> <p style="text-align: center;">[Leer]</p>	<p>Vorstand und Aufsichtsrat schlagen in Tagesordnungspunkt 10 lit. b) vor, Ziffer 12 der Satzung ersatzlos zu streichen.</p> <p>Die Regelungen in Ziffer 12 der Satzung der Gesellschaft zur Einberufung von und Teilnahmen an Aufsichtsratssitzungen werden ersatzlos gestrichen und zukünftig in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat niedergelegt.</p>
--	---	---

<p>Außerordentliche Sitzungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden nach Bedarf und pflichtgemäßen Ermessen einberufen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>(5) Alle Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend und berichtend teil. Der Sitzungsleiter hat das Recht, einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von der Sitzung oder der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte auszuschließen.</p> <p>(6) Der Sitzungsleiter bestimmt, ob und welche Dritte zur Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte zugezogen werden. Der Abschlussprüfer nimmt an der jährlichen Bilanzsitzung ganz oder teilweise teil.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>13.</b> <b><u>Beschlussfassungen</u></b></p> <p>(1) Die Beschlussfassungen des Aufsichtsrates finden regelmäßig in Sitzungen statt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>13.</b> <b><u>Beschlussfassungen</u></b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates unter der zuletzt bekanntgegebenen Adresse ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder, aus welchen er zu bestehen hat, mindestens jedoch drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Eine Stimmenthaltung gilt für Zwecke der Feststellung der Beschlussfähigkeit als Teilnahme.</p>	<p>Vorstand und Aufsichtsrat schlagen in Tagesordnungspunkt 10 lit. c) vor, Ziffer 13 der Satzung vollständig neu zu fassen.</p> <p>Es wird auf vorstehende Begründung zu Ziffer 10 der Satzung verwiesen.</p>

<p>(2) Sitzungen können auch in Form von Zu- oder Zusammenschaltung von Mitgliedern per Telefonkonferenz oder Videokonferenz abgehalten werden.</p>	<p>(2) Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage geltend gemacht werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>14.</b> <b><u>Geschäftsordnung, Ausschüsse</u></b></p> <p>(3) Ziff. 12 (5) und (6) gelten für die Ausschüsse entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>14.</b> <b><u>Geschäftsordnung, Ausschüsse</u></b></p>	<p>Vorstand und Aufsichtsrat schlagen in Tagesordnungspunkt 10 lit. d) vor, Ziffer 14 Abs. 3 der Satzung ersatzlos zu streichen, da Ziffer 12 wegfallen soll.</p>

<p style="text-align: center;"><b>17.</b> <b><u>Aufsichtsratsvergütung, Haftpflichtversicherung</u></b></p> <p>(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält ab dem Geschäftsjahr 2009 neben dem Ersatz seiner baren Auslagen und seiner ihm für die Aufsichtsratsstätigkeit etwa zur Last fallenden Umsatzsteuer geschäftsjährlich eine feste, im letzten Monat des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von Euro 30.000.</p> <p>(2) Für den Vorsitzenden beträgt die feste Vergütung ab dem Geschäftsjahr 2009 150 % und für seinen Stellvertreter 125 % der Vergütung für das normale Aufsichtsratsmitglied.</p>	<p style="text-align: center;"><b>17.</b> <b><u>Aufsichtsratsvergütung, Haftpflichtversicherung</u></b></p> <p>(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält ab dem Geschäftsjahr 2022 neben dem Ersatz seiner baren Auslagen und seiner ihm für die Aufsichtsratsstätigkeit etwa zur Last fallenden Umsatzsteuer geschäftsjährlich eine feste, im letzten Monat des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von Euro 40.000.</p> <p>(2) Für den Vorsitzenden beträgt die feste Vergütung 200 % der Vergütung der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 6</b> (Beschlussfassung über die Vergütung und das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats und eine entsprechende Satzungsänderung)</p> <p>Vorstand und Aufsichtsrat schlagen in Tagesordnungspunkt 6 vor, die Vergütung des Aufsichtsrats und das ihr zugrundeliegende System neu zu fassen.</p> <p>Höhe und Struktur der Aufsichtsratsvergütung wurden nach der letzten Hauptversammlung nochmals auf Angemessenheit und Üblichkeit hin überprüft. Hierbei hat sich gezeigt, dass die Höhe der Vergütung des Aufsichtsrats der Gesellschaft nach ihrer letzten Anpassung im Jahr 2008 im Vergleich zu anderen vergleichbaren Gesellschaften geringer ist als dies anhand relevanter Marktkennzahlen der Gesellschaft üblich wäre.</p> <p>Daher erachten Vorstand und Aufsichtsrat eine Erhöhung der Aufsichtsratsvergütung für notwendig und geboten. Dabei soll auch der gestiegenen Bedeutung und Verantwortung der Aufsichtsratsstätigkeit Rechnung getragen werden. Diese Vergütungsregelung berücksichtigt insbesondere die Empfehlung G.17 und die Anregung G.18 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK). Die zukünftige Struktur der Aufsichtsratsvergütung der Francotyp-Postalia Holding AG soll der gesteigerten Verantwortung des Aufsichtsratsvorsitzenden Rechnung tragen und dementsprechend angepasst werden.</p>
---	--	---

<p style="text-align: center;"><b>V. HAUPTVERSAMMLUNG</b></p> <p style="text-align: center;"><b>19.</b> <b><u>Ort und Einberufung</u></b></p> <p>(1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich bestimmten Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.</p> <p>(2) Sie findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft, einem deutschen Börsenplatz oder an einem inländischen Ort mit mehr als 250.000 Einwohnern statt.</p> <p>(3) Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger mit einer Frist von mindestens dreißig Tagen vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden und ihre Berechtigung nachzuweisen haben (Ziff. 20 (1) und (2)). Dabei werden der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet.</p> <p>(4) Sind alle Aktionäre erschienen oder vertreten, kann die Hauptversammlung - soweit gesetzlich zulässig - Beschlüsse ohne Einhal-</p>	<p style="text-align: center;"><b>V. HAUPTVERSAMMLUNG</b></p> <p style="text-align: center;"><b>19.</b> <b><u>Ort und Einberufung</u></b></p> <p>(1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich bestimmten Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.</p> <p>(2) Sie findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft, einem deutschen Börsenplatz oder an einem inländischen Ort mit mehr als 250.000 Einwohnern statt.</p> <p>(3) Die Einberufung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>(4) Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Der Vorstand ent-</p>	<p><b>Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 11</b> (Beschlussfassung über Änderungen in Abschnitt V der Satzung – Hauptversammlung)</p> <p>Vorstand und Aufsichtsrat schlagen in Tagesordnungspunkt 11 lit. a) vor, Ziffer 19 der Satzung der Gesellschaft vollständig neu zu fassen.</p> <p>Die in Abschnitt V der Satzung in den Ziffern 18 bis 21 enthaltenen Regelungen zur Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung sollen einerseits an den Wortlaut des Gesetzes angepasst und darüber hinaus insoweit gekürzt werden, wie sie lediglich gesetzliche Vorschriften zitieren oder Gestaltungsmöglichkeiten beschreiben, die bereits nach dem Gesetz bestehen, so z.B. die Möglichkeit der Zurverfügungstellung eines Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft. Stattdessen sollen die gesetzlichen Vorgaben für die Hauptversammlung zukünftig direkt angewendet werden. Hierdurch sollen Zweifelsfragen bei der Auslegung von Satzungsbestimmungen vermieden und Abweichungen des Satzungswortlauts von ggf. zukünftig angepassten gesetzlichen Regelungen vermieden werden. Außerdem soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Aufsichtsratsvorsitzende einen Versammlungsleiter bestimmt, der nicht dem Aufsichtsrat angehört.</p>
--	---	---

<p>tung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen über die Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung fassen, soweit kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.</p> <p>(5) Außerhalb von Hauptversammlungen können die Aktionäre soweit gesetzlich zulässig schriftliche Beschlüsse fassen, wenn sich alle Aktionäre an der Beschlussfassung beteiligen.</p> <p>(6) Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden, Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Der Vorstand entscheidet in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat über die jeweilige Um-setzung.</p> <p>(7) Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung aufgrund wichtiger Gründe nicht möglich, so kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen.</p>	<p>scheidet in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat über die jeweilige Umsetzung.</p> <p>(5) Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung aufgrund wichtiger Gründe nicht möglich, so kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>20.</b> <b><u>Teilnahme an der Hauptversammlung</u></b></p> <p>(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich in</p>	<p style="text-align: center;"><b>20.</b> <b><u>Teilnahme an der Hauptversammlung</u></b></p> <p>(1) <b>Zur Teilnahme an der Hauptversammlung</b></p>	<p>Vorstand und Aufsichtsrat schlagen in Tagesordnungspunkt 11 lit. b) vor, Ziffer 20 Abs. 1 und 2 der Satzung der Gesellschaft neu zu fassen.</p>

<p>Textform (schriftlich, per Telefax oder per Email) in deutscher oder englischer Sprache bei der in der Einladung angegebenen Stelle, in Ermangelung einer solchen bei der Gesellschaft angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme nach Maßgabe von Abs. (2) nachgewiesen haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.</p> <p>(2) Die Aktionäre haben ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein in Textform erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG erforderlich. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. In der Einberufung können weitere Sprachen, in denen die Bestätigung verfasst sein kann, sowie weitere Institute, von denen der Nachweis erstellt werden kann, zugelassen werden. Der Nachweis hat sich auf den gesetzlich bestimmten Zeitpunkt vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu benennende Frist vorgesehen</p>	<p>und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache bei der in der Einladung angegebenen Stelle, in Ermangelung einer solchen bei der Gesellschaft angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme nach Maßgabe von Abs. (2) nachgewiesen haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.</p> <p>(2) Die Aktionäre haben ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG erforderlich. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. In der Einberufung können weitere Sprachen, in denen die Bestätigung verfasst sein kann, sowie weitere Institute, von denen der Nachweis erstellt werden kann, zugelassen werden. Der Nachweis hat sich auf den gesetzlich bestimmten Zeitpunkt vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der jeweiligen gesetzlich bestimmten Frist vor</p>	<p>Es wird auf vorstehende Begründung zu Ziffer 19 der Satzung verwiesen.</p>
--	--	---

<p>werden.</p>	<p>der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu benennende Frist vorgesehen werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>21.</b> <b><u>Vorsitz in der Hauptversammlung</u></b></p> <p>(1) Zum Vorsitz in der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates berufen. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er ein anderes Aufsichtsratsmitglied, das diese Aufgabe wahrnimmt. Ist der Vorsitzende verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter bestimmt, so leitet die Hauptversammlung ein durch die Hauptversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied.</p>	<p style="text-align: center;"><b>21.</b> <b><u>Vorsitz in der Hauptversammlung</u></b></p> <p>(1) Zum Vorsitz in der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates berufen. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder eine andere Person, die diese Aufgabe wahrnimmt. Ist der Vorsitzende verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter bestimmt, so leitet die Hauptversammlung ein durch die Hauptversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied.</p>	<p>Vorstand und Aufsichtsrat schlagen in Tagesordnungspunkt 11 lit. c) vor, Ziffer 21 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft neu zu fassen.</p> <p>Es wird auf vorstehende Begründung zu Ziffer 19 der Satzung verwiesen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>22.</b> <b><u>Stimmrecht</u></b></p> <p>(1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.</p> <p>(2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Soweit gesetz-</p>	<p style="text-align: center;"><b>22.</b> <b><u>Stimmrecht</u></b></p> <p>(1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.</p> <p>(2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der</p>	<p>Vorstand und Aufsichtsrat schlagen in Tagesordnungspunkt 11 lit. d) vor, Ziffer 22 der Satzung der Gesellschaft vollständig neu zu fassen.</p> <p>Es wird auf vorstehende Begründung zu Ziffer 19 der Satzung verwiesen.</p>

<p>lich zulässig, kann die Gesellschaft die Erteilung und den Widerruf der Vollmacht, den Nachweis der Bevollmächtigung und die Erteilung von Weisungen gegenüber der Gesellschaft auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg beschränken.</p> <p>(3) Die Gesellschaft kann für die Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre nach deren Weisung einen oder mehrere Stimmrechtsvertreter zur Verfügung stellen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf, der Nachweis der Bevollmächtigung und die Weisungen gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Soweit gesetzlich zulässig, kann die Gesellschaft die Erteilung und den Widerruf der Vollmacht, den Nachweis der Bevollmächtigung und die Erteilung von Weisungen gegenüber der Gesellschaft auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg beschränken.</p> <p>(4) Die Einzelheiten zu Formen und Fristen für die Erteilung und den Widerruf von Vollmachten sowie die Erteilung von Weisungen gegenüber der Gesellschaft werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.</p> <p>(5) Solange Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, werden in der Einladung zur Hauptversammlung die Voraussetzungen bestimmt, unter denen die Aktionäre ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung ausüben können.</p>	<p>Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der gesetzlich bestimmten Form; § 135 AktG bleibt unberührt. In der Einberufung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden.</p> <p>(3) Der Vorstand kann vorsehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).</p>	
---	---	--

<p>(6) Der Vorstand kann vorsehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).</p>		
---	--	--

<p style="text-align: center;"><b>VI. RECHNUNGSLEGUNG UND GEWINN- VERWENDUNG</b></p> <p style="text-align: center;"><b>26.</b> <b><u>Jahresabschluss</u></b></p> <p>(1) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht innerhalb der anwendbaren Fristen für das vergangene Geschäftsjahr auf und legt diese dem Aufsichtsrat zusammen mit seinem Gewinnverwendungsvorschlag vor. Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer unverzüglich nach dessen Wahl den Prüfungsauftrag. Nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers prüft der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Konzernabschluss, den Lagebericht, den Konzernlagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns.</p> <p>(2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.</p> <p>(3) Der Jahresabschluss, der Konzernabschluss,</p>	<p style="text-align: center;"><b>VI. RECHNUNGSLEGUNG UND GEWINN- VERWENDUNG</b></p> <p style="text-align: center;"><b>26.</b> <b><u>Jahresabschluss</u></b></p> <p>(1) Für die Rechnungslegung der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>(2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, können sie Beträge bis zur Hälfte des nach Abzug eines Verlustvortrages und der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge verbleibenden Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des nach Abzug eines Verlustvortrags und der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge verbleibenden Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, wenn die anderen Rücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach Einstellung die Hälfte übersteigen würden.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 12</b> (Beschlussfassung über Änderungen in Abschnitt VI der Satzung – Rechnungslegung und Gewinnverwendung)</p> <p>Vorstand und Aufsichtsrat schlagen in Tagesordnungspunkt 12 lit. a) vor, Ziffer 26 der Satzung der Gesellschaft vollständig neu zu fassen.</p> <p>Die in Abschnitt VI der Satzung in Ziffer 26 enthaltenen Regelungen zum Jahresabschluss zitieren lediglich gesetzliche Vorschriften und sollen daher durch einen Verweis auf diese ersetzt werden.</p> <p>Der bisherige Absatz 2 von Ziffer 27 (Gewinnverwendung) der Satzung beinhaltet optionale Regelungen zum Jahresabschluss und soll daher ohne Textänderung in Ziffer 26 verschoben werden.</p>
---	---	---

<p>der Lagebericht, der Konzernlagebericht, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>27.</b> <b><u>Gewinnverwendung</u></b></p> <p>(1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, können sie Beträge bis zur Hälfte des nach Abzug eines Verlustvortrages und der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge verbleibenden Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des nach Abzug eines Verlustvortrags und der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge verbleibenden Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, wenn die anderen Rücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach Einstellung die Hälfte übersteigen würden.</p> <p>(2) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung nach freiem Ermessen; dabei kann sie auch eine andere Verwendung bestimmen, als sie in § 58 (3) Satz 1 AktG vorgesehen ist. Sie ist hierbei, sofern sie den Jahresabschluss nicht selbst feststellt, an den festgestellten Jahresab-</p>	<p style="text-align: center;"><b>27.</b> <b><u>Gewinnverwendung</u></b></p> <p>(1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung nach freiem Ermessen; dabei kann sie auch eine andere Verwendung bestimmen, als sie in § 58 (3) Satz 1 AktG vorgesehen ist. Sie ist hierbei, sofern sie den Jahresabschluss nicht selbst feststellt, an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.</p> <p>(2) Mindestens 50 % des Bilanzgewinns oder - soweit dieser Betrag höher und seine Ausschüttung rechtlich zulässig ist - 20 % des Konzernüberschusses sind an die Aktionäre auszuschütten, sofern die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht eine geringere Ausschüttung beschließt.</p>	<p>Vorstand und Aufsichtsrat schlagen in Tagesordnungspunkt 12 lit. b) vor, Ziffer 27 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft zu streichen.</p> <p>Der bisherige Absatz 2 von Ziffer 27 wird zu Absatz 1, und der bisherige Absatz 3 von Ziffer 27 wird zu Absatz 2.</p>

<p>schluss gebunden.</p> <p>(3) Mindestens 50 % des Bilanzgewinns oder - soweit dieser Betrag höher und seine Ausschüttung rechtlich zulässig ist - 20 % des Konzernüberschusses sind an die Aktionäre auszuschütten, sofern die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht eine geringere Ausschüttung beschließt.</p>		
--	--	--